

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. April 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1913.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

Auf Grund der in Artikel 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, erteilten Ermächtigung wird die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in der jetzt geltenden Fassung nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 2. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

(Vom 2. April 1913.)

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich diejenigen zu unterziehen, welche die wissenschaftliche Befähigung für dieses Lehramt nachweisen wollen.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal im Frühjahr am Orte des Unterrichtsministeriums vor einer in Abteilungen gegliederten Kommission statt, die aus Hochschullehrern

und Schulmännern besteht und deren Mitglieder durch das Unterrichtsministerium ernannt werden. Das Unterrichtsministerium bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen Stellvertreter im Vorsitz für die einzelnen Abteilungen. Die Kommission und ihre Abteilungen entscheiden durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3.

Zuständigkeit der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission ist zuständig zur Prüfung der Kandidaten, welche
 - a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben; oder
 - b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.
2. Kandidaten, bei welchen keine der unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 4.

Bedingung der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens acht Halbjahre an einer deutschen Universität seinem Berufsstudium ordnungsgemäß obgelegen hat.

2. Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Oberrealschule eine Prüfung in Deutsch, Französisch, Englisch oder Geschichte ablegen wollen, haben sich, wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist, über den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen, welche das sichere Verständnis der sprachlich-historischen Vorgänge auf dem Gebiet der deutschen, französischen oder englischen Sprache und die Lektüre lateinisch abgefaßter Geschichtsquellen erfordert. Dieser Nachweis ist durch Vorlage von Zeugnissen über entsprechende Studien während der Schulvorbereitungszeit oder spätestens in den beiden ersten Semestern des akademischen Fachstudiums zu liefern, besonders durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des an Oberrealschulen eingerichteten fakultativen Lateinunterrichts oder über die geordnete Teilnahme an akademischen Ergänzungs- und Fortbildungskursen in den alten Sprachen.

3. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung sind (§ 8 B II), wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 bis zu vier Studienhalbjahren gleichgerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten das Studium an einer im französischen oder englischen Sprachgebiet liegenden Hochschule bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.

5. Während des akademischen Studiums muß der Kandidat mindestens während vier Semestern an wissenschaftlichen oder praktischen Übungen in den für die betreffenden Fächer eingerichteten Hochschulseminarien, Laboratorien, und Instituten erfolgreich teilgenommen haben.

6. Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann nur aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung ist an das Unterrichtsministerium innerhalb der bestimmten Meldefrist (§ 20) schriftlich einzureichen. Sie kann im Laufe des achten Halbjahres der akademischen Studienzeit erfolgen.

2. Der Kandidat hat darin anzugeben, in welchen Haupt- und Nebenfächern er die Lehrbefähigung erwerben will, sowie welche Teilgebiete der in der Allgemeinen Prüfung vorkommenden Fächer er besonders berücksichtigt und aus welchen Fächern er die Thematika für die Hausarbeiten entnommen sehen möchte (§§ 8 Ziffer 2, 9, 21 Ziffer 1).

3. Beizufügen sind der Meldung: das Reiszeugnis und die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, ferner die übrigen Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §§ 4 Ziffer 2 und 5, 8 Ziffer 4 bezeichneten Bedingungen, insbesondere die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse in Latein im Fall des § 4 Ziffer 2 sowie die Teilnahme an den Übungen in Seminarien, Laboratorien und akademischen Instituten erweisen, ein Staatsangehörigkeitsausweis und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, endlich ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt und das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, den Stand und Wohnort seines Vaters, die genossene Schulbildung und den Gang und Umfang der Universitätsstudien zu enthalten; insbesondere haben die Kandidaten der sprachlichen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre Auskunft zu geben. Wenn der Kandidat die Doktorwürde schon erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Abdrucks der Doktorarbeit und des Doktordiploms zu erwähnen.

4. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 29 und 30) ist über die früheren Meldungen, die bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen vollständige Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet das Unterrichtsministerium, ob der Kandidat zur Prüfung zugelassen ist.

2. Kandidaten, deren Abgang von der Hochschule bereits über 5 Jahre zurückliegt, können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.



3. Die Zulassung kann verjagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

§ 7.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. In beiden wird schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel der mündlichen voraus.

§ 8.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der Allgemeinen Prüfung:

1. Philosophie, 2. deutsche Literatur.

B. in der Fachprüfung:

I. sprachlich-historische Fächer, nämlich

1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5. Englisch, 6. Geschichte, 7. Geographie;

II. mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, nämlich

1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie mit Geologie, 4. Botanik und Zoologie, 5. Geographie.

2. Die Allgemeine Prüfung (I A) ist für jeden Kandidaten verbindlich; für die Fachprüfung (I B) hat jeder Kandidat mindestens drei Fächer zu wählen, davon zwei als Hauptfächer, eines als Nebenfach. Die Allgemeine Prüfung in deutscher Literatur fällt bei denjenigen Kandidaten weg, welche in Deutsch eine Fachprüfung bestehen.

3. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Fächer gelten folgende Zusammenstellungen:

a. Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch,

Nebenfächer: Deutsch oder Französisch oder Geschichte oder Geographie;

b. Hauptfächer: Französisch und Englisch,

Nebenfach: Lateinisch.

An Stelle eines der Hauptfächer unter b kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie treten; das ausfallende neu sprachliche Fach kann in diesem Falle statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

c. Hauptfächer: Deutsch und Geschichte oder

Geographie und Geschichte,

Nebenfächer: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

4. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer haben stets Mathematik als Haupt- oder Nebenfach zu wählen, wozu mindestens ein weiteres Fach aus I B II als Hauptfach und ein weiteres als Nebenfach zu fügen ist. Über akademische

Studien in den hiernach ausfallenden Fächern haben sie sich durch Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen und Übungen auszuweisen.

§ 9.

Die Allgemeine Prüfung.

In der Allgemeinen Prüfung haben alle Kandidaten neben übersichtlicher Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der Philosophie, sowie der wichtigsten logischen Gesetze und der Haupttatsachen der empirischen Psychologie und neben der Bekanntschaft mit dem allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Literatur, namentlich seit dem Beginn ihrer Blütezeit im achtzehnten Jahrhundert, in den beiden Fächern Philosophie und Literatur eingehendere Kenntnisse auf einem vom Kandidaten bezeichneten, nicht zu beschränkten Teilgebiet darzutun.

§ 10.

Die Prüfung im Deutschen.

In der Prüfung für Deutsch ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Kenntnis des Mittelhochdeutschen und der Geschichte der deutschen Schriftsprache.

Zur Kenntnis der Geschichte der Schriftsprache gehört auch die Kenntnis der Grundbegriffe der Phonetik und ein Einblick in die Stellung der heimischen Mundart zur Schriftsprache.

Die Kenntnis des Mittelhochdeutschen ist zu erweisen durch die Erklärung eines vorgelegten Textes.

2. Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur. Kenntnis der im Bereich der Schule liegenden Literatur seit Alostof, sowie der bedeutendsten Werke der klassischen Periode aus eigener Lektüre.

4. Überblick über den mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Versbau.

B. als Hauptfach:

1. Vertrautheit mit der historischen Grammatik; Kenntnis des Althochdeutschen und des Mittelhochdeutschen.

Unter „historische Grammatik“ fallen auch die Grundbegriffe der Phonetik, ferner ein Einblick in die Stellung der Mundarten (insbesondere der heimischen Mundart des Kandidaten) zur Schriftsprache.

Die Beherrschung des Alt- beziehungsweise Mittelhochdeutschen ist nachzuweisen durch die Erklärung vorgelegter Texte.

2. Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Vertrautheit mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Literatur, besonders eingehende Kenntnis der wichtigsten mittelhochdeutschen Werke und der neueren klassischen Literatur aus eigener Lektüre.

4. Kenntnis des deutschen Versbaues in geschichtlicher Entwicklung.

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Deutschen, insbesondere über Sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der deutschen Sprache erforderlich sind.

§ 11.

Die Prüfung im Lateinischen und Griechischen.

Für Lateinisch und Griechisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Lektüre der römischen und griechischen Klassiker, soweit sie zum Bereich der regelmäßigen Gymnasiallektüre gehören.

Aus diesen Schriftstellern sind in der Prüfung geeignete Stellen mündlich zu übersetzen und sprachlich wie sachlich zu erklären.

2. Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprachen. Eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen ins Lateinische muß beweisen, daß der Kandidat auch die stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache kennt; ebenso muß eine als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische Sicherheit in griechischer Grammatik zeigen.

In der mündlichen Prüfung (im Anschlusse an die vorgelegte Klassikerstelle) ist auch auf die Erklärung der Sprachformen, sowie auf die Gesetze der Metrik (soweit sie für die gelesenen Klassiker in Betracht kommen) Rücksicht zu nehmen.

3. Überblick über die römische und griechische Literaturgeschichte, über die alte Geschichte und Geographie, und über die Altentümer.

Auf diesen Gebieten muß der Kandidat zunächst über die Hauptsachen orientiert sein; er muß ferner aber auch zeigen, daß er für eine umfassendere sachliche Erklärung der gelesenen Schriftsteller die nötigen Hilfsmittel kennt.

B. als Hauptfach:

1. Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern und gründliche Vertrautheit mit der Methode der Kritik und der sprachlichen und sachlichen Erklärung der Schriftsteller.

Besonderes Gewicht ist auf eine möglichst ausgedehnte Lektüre zu legen. Der Umfang des Gelesenen wird hauptsächlich in der Prüfung über Literaturgeschichte, die Raschheit und Sicherheit des Verständnisses durch die mündliche Behandlung vorgelegter Texte festgestellt.

2. Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache; grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache.

Der Nachweis hierfür ist durch eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen (oder Griechischen) ins Lateinische und durch eine gleichfalls als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen (oder Lateinischen) ins Griechische zu liefern.

3. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang (historisch und vergleichend) gebracht sein, ebenso die Metrik und Rhetorik.

4. In der Literaturgeschichte und alten Philosophie, der alten Geschichte nebst der alten Geographie einschließlich der Topographie von Athen und Rom, in den Altertümern und der Mythologie muß der Kandidat neben der Übersicht über das Ganze in einigen Gebieten genaue, auf dem Studium der Quellen und der besten Hilfsmittel beruhende Kenntnisse nachweisen.

Ebenso Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen.

5. Orientierung über die Geschichte der Altertumswissenschaft.

§ 12.

Die Prüfung im Französischen.

In der Prüfung für Französisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte französische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der französischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übertragung eines deutschen Textes ins Französische.

3. Einblick in die neufranzösische Verslehre.

4. Überblick über die neuere französische Literatur, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereiche der Schullektüre liegenden Werke der klassischen Periode, sowie der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der Französischen Sprache und der Grundbegriffe der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der französischen Sprache für alle Unterrichtszwecke, Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der französischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische zu erweisen.

3. Kenntnis der gebräuchlichsten metrischen Formen.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Frankreichs nach Inhalt und Form. Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten altfranzösischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines altfranzösischen Textes. Neuere französische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen Frankreich.

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Französischen insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der französischen Sprache erforderlich sind.

§ 13.

Prüfung im Englischen.

In der Prüfung für Englisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte englische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der englischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

3. Einblick in die englische Verslehre.

4. Überblick über die neuenglische Literatur seit Shakespears, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereiche der Schullektüre liegenden Werke, auch aus der neuesten Zeit, aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der englischen Sprache und der Grundbegriffe der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der englischen Sprache für alle Unterrichtszwecke; Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der englischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch derselben, durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische zu erweisen.

3. Das Wichtigste aus der englischen Verslehre.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Englands nach Inhalt und Form. Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten alt- und mittelenglischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines alt- oder mittelenglischen Textes. Neuere englische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts mit besonderer Betonung der klassischen Werke von dem Elisabethischen Zeitalter an sowie der Hauptwerke eines der bedeutendsten Schriftsteller aus der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen England.

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Englischen insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen

Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der englischen Sprache erforderlich sind.

§ 14.

Die Prüfung in der Geschichte.

In der Prüfung für Geschichte ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Überblick über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte. Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badischen) Geschichte, einschließlich der Verfassungsgeschichte, insbesondere der Verfassung des Deutschen Reichs und Badens.

2. Bekanntschaft mit den bedeutendsten darstellenden Geschichtswerken.

3. Nachweis darüber, daß Kandidat genügend klare geographische Vorstellungen über den Schauplatz der Ereignisse hat.

B. Als Hauptfach überdies:

1. Übersicht über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte und vor allem genauere Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badischen) sowie der allgemeinen neueren Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

2. Kenntnis wichtiger Quellenchriften und bedeutenderer Geschichtsdarstellungen aus eigener Lektüre sowie des Wichtigsten aus der Quellenkunde, namentlich der antiken und deutschen Geschichte.

C. Die Prüfung in römischer Geschichte, römischen Quellenchriften und Quellenkunde soll zugleich dartun, daß der Kandidat die zur Lektüre und zum sicheren Verständnis der lateinisch abgefaßten Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache hat. Kandidaten, welche in der Geschichte als Hauptfach geprüft werden, haben zu diesem Behuf zwei Fragen der römischen Quellenkunde in Klausur zu bearbeiten.

§ 15.

Prüfung in der Geographie.

In der Prüfung in der Geographie ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Gesetze der mathematischen und physischen Geographie und der Geographie des Menschen nebst den Elementen der Völkerkunde.

2. Geographisches Verständnis der Umgebung des Wohnorts.

3. Überblickliche Kenntnis der Länder Europas und der außereuropäischen Erdteile nach ihrer Topik, ihrem Naturcharakter und den geographischen Verhältnissen des Menschen; genauere Kenntnis Deutschlands, wie derjenigen Länder oder geographischen Faktoren, die mit den Hauptfächern des Kandidaten in engeren Beziehungen stehen.

4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfsmitteln des geographischen Studiums und Unterrichts, insbesondere Vertrautheit mit dem Gebrauch des Globus, des Reliefs und der Landkarte; einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen.

B. als Hauptfach überdies:

Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Geographie; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; Übersicht über die räumliche Entwicklung und die heutige politische Geographie der Hauptkulturstaaten; genauere Bekanntschaft mit der Länderkunde Europas und eines speziell gewählten wichtigeren außereuropäischen Gebietes.

Der Kandidat soll mit der geographischen Literatur vertraut sein und einige der wichtigsten Reiseverke durchgearbeitet haben.

§ 16.

Die Prüfung in der Mathematik.

Für die Prüfung in der Mathematik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der Elemente der höheren Analysis, analytische und synthetische Geometrie der Ebene, sphärische Trigonometrie, Elemente der Astronomie.

B. Für Mathematik als Hauptfach ist außer den unter A verlangten Kenntnissen erforderlich: Die Bekanntschaft mit den Grundlagen der Arithmetik und der Geometrie, der Analysis und der Algebra einschließlich der Funktionentheorie, der analytischen und synthetischen Geometrie des Raumes und der analytischen Mechanik, sowie der Elemente der darstellenden Geometrie und der Haupttatsachen der Geschichte der Mathematik.

§ 17.

Die Prüfung in der Physik.

Für die Prüfung in der Physik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiet der Experimentalphysik, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es mit den Mitteln der Elementarmathematik möglich ist. Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten, Übung in deren Handhabung.

B. Für die Physik als Hauptfach ist außer der genauen Kenntnis der gesamten Experimentalphysik und der theoretischen Mechanik noch zu fordern: Übersicht über sämtliche Gebiete der theoretischen Physik und genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem derselben; auch ist der Nachweis praktischer wissenschaftlicher Arbeit im physikalischen Laboratorium sowie von Kenntnissen in der Geschichte der Physik zu führen.

§ 18.

Die Prüfung in Chemie, Mineralogie und Geologie.

A. Im Nebenfach wird für Chemie gefordert: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Eigen-

schaften, Darstellung und wichtigsten Verbindungen der Elemente, sowie der Haupttatsachen der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren und in der qualitativen Analyse.

In Mineralogie und Geologie ist erforderlich: Die Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Kenntnis der wichtigsten Gesteinsarten; Übersicht über die Erdgeschichte und Einblick in den geologischen Aufbau unseres Heimatlandes.

B. Im Hauptfach ist für Chemie erforderlich: Genauere Kenntnis der anorganischen Chemie und derjenigen Verbindungen der organischen Chemie, die für die Physiologie und die Technik von hervorragender Bedeutung sind; Bekanntschaft mit den wichtigsten chemischen Theorien und Methoden; Übersicht über die physikalische Chemie; Übung in der quantitativen Analyse mit Einßluß der organischen Elementaranalyse; Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Chemie.

In Mineralogie und Geologie wird gefordert: Eingehendere Kenntnis der Kristallographie und der Mineralphysik; Einblick in die Gesteinslehre und die Versteinerungskunde; eingehende Kenntnis der Erdgeschichte und der Lehre von den geologischen Formationen; genaue Einsicht in den geologischen Aufbau Deutschlands, Geschichte der wichtigsten geologischen Hypothesen.

§ 19.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie.

A. Im Nebenfach wird für Botanik gefordert: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen der Heimat, sowie besonders charakteristischer Formen und Nutzpflanzen fremder Erdteile; Übersicht über die Organographie, die Anatomie, Physiologie und Biologie und die Hauptdaten der Systematik der Pflanzen; Übung im Gebrauch des Mikroskops und im Bestimmen der Pflanzen.

Für Zoologie wird verlangt: Kenntnis der wichtigsten Formen der einheimischen Fauna, der Grundzüge des Baus und der Lebensverhältnisse der wichtigeren Abteilungen der Tiere, insbesondere der Wirbeltiere, sowie der allgemeinen Lebenserscheinungen der Tiere; Übung im Gebrauch des Mikroskops.

B. Im Hauptfach ist außer den unter A geforderten Kenntnissen zu verlangen in Botanik: Genaue Kenntnis der Anatomie, Physiologie und Biologie, sowie der Entwicklungsgeschichte einer Pflanzengruppe und der Prinzipien der Systematik der Pflanzen; Kenntnisse aus der Pflanzengeographie und der Geschichte der Botanik, sowie Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine Entwicklung des Pflanzenreichs im Lauf der Erdgeschichte.

Für Zoologie wird gefordert: Eingehende Kenntnis der Morphologie, Physiologie und Biologie der Tiere, Übersicht über die Systematik, die Entwicklungsgeschichte und die Stammesgeschichte der Tiere, insbesondere Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine

Entwicklung des Tierreiches im Lauf der Erdgeschichte; Kenntnisse aus der Tiergeographie und der Geschichte der Zoologie.

Übung im Bestimmen von Tieren innerhalb einzelner Gruppen.

§ 20.

Anordnung der Prüfung.

1. Das Unterrichtsministerium setzt den Meldetermin für die Prüfung fest und gibt denselben jeweils im Staatsanzeiger und im Schulverordnungsblatt bekannt.

2. Es übersendet den zugelassenen Kandidaten die Thematata für die Hausarbeiten, bestimmt die Termine für die mündliche Prüfung und macht hierüber den zugelassenen Kandidaten schriftlich Mitteilung.

3. Mit der Mitteilung der Hausaufgaben gilt die Prüfung als begonnen.

§ 21.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält jeder Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung, die andere für die Fachprüfung aus einem der vom Kandidaten gewählten Hauptfächer, welches der Kandidat bei der Meldung bezeichnen kann. Die Prüfungskommission kann jedoch das Thema für die fachliche Hausarbeit auch so wählen, daß es in beide gewählte Hauptfächer einschlägt. Das Thema für die Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung ist aus den von dem Kandidaten in der Meldung bezeichneten Teilgebieten der Fächer der Allgemeinen Prüfung zu entnehmen, welche in solcher besonders in Betracht kommen sollen (§ 9).

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren fremden Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von 20 Wochen, vom Tag der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablauf dieser Frist sind die Arbeiten dem Unterrichtsministerium einzureichen. Auf ein mindestens 8 Tage vor Ablauf der Frist zu stellendes besonders begründetes Gesuch kann eine angemessene Frist-erweiterung gewährt werden. Versäumt der Kandidat die Frist, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

4. Die benutzten Hilfsmittel für beide Arbeiten hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben; er hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ergibt sich die Unwahrheit dieser Versicherung, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen, oder diese für nicht bestanden erklärt werden.

5. Eine von der philosophischen oder naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät einer der Landeshochschulen gekrönte Preisschrift oder eine von einer solchen Fakultät zur Erlangung

der Doktorwürde angenommene Dissertation kann von der Prüfungskommission als Erfaß der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeit zugelassen werden. Die Erwägung der Kommission richtet sich in solchem Fall nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

6. Bei Beurteilung der Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung kommt nicht bloß der Nachweis ausreichenden Wissens und verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand in Betracht, sondern auch die Befähigung des Kandidaten zu einer sprachrichtigen, klaren und hinreichend gewandten Darstellung.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

§ 22.

Klausurarbeiten.

In der Prüfung in Geographie, in Mathematik, in Physik, in Chemie mit Mineralogie und Geologie und in Botanik mit Zoologie als Hauptfach kann die Prüfungskommission die Fertigung einer Klausurarbeit über ein Thema des betreffenden Faches verlangen. Diese Klausurarbeiten, sowie die in den §§ 11 bis 13 bestimmten, sind im Anschluß an die mündliche Prüfung zu fertigen.

§ 23.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 21, 22) eines Kandidaten bereits zweifellos festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht als bestanden erklärt werden kann, so kann die Prüfungskommission denselben von der mündlichen Prüfung zurückschicken und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 24.

Einberufung zur Prüfung.

Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich durch das Unterrichtsministerium.

§ 25.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung, als auch bei jeder Fachprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission, einschließlic des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für die einzelne Abteilung anwesend sein. Wird die Prüfung in den unter § 8 B II 3 und 4 vereinigten Prüfungsgegenständen von zwei Prüfenden abgenommen, so haben jedenfalls während dieser ganzen Prüfung beide zugegen zu sein.

2. Zu den Prüfungen — sowohl der Allgemeinen als auch der Fachprüfung — dürfen nicht mehr als drei Kandidaten vereinigt werden.

3. Die mündliche Prüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauch dieser Sprachen ermittelt wird.

4. Über die Allgemeine Prüfung, wie auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll zu führen, welches die dabei anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben. Das Protokoll wird dem Unterrichtsministerium vorgelegt.

5. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder der Kommission festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter der Prüfung den Ausschlag. Am Schluß des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden ist.

6. Unmittelbar nach jeder Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob und inwieweit, bejahendenfalls mit welchen Noten der Kandidat für das betreffende Fach den nach den §§ 10 bis 19 dieser Prüfungsordnung — als Hauptfach oder Nebenfach — zu stellenden Anforderungen entsprochen hat. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie anderseits jedes der übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in das Protokoll aufzunehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung in einem Fach als Hauptfach auch dann zuzusprechen, wenn er solches nach seiner Meldung nur als Nebenfach bezeichnet hat.

§ 26.

Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung.

1. Nach dem Abschluß der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile über die einzelnen Prüfungen. Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teil der Prüfung mit Zustimmung des Prüfenden durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden.

2. Bestanden hat der Kandidat, wenn er den Anforderungen der Prüfungsordnung in der Allgemeinen Prüfung und mindestens in dem einen der von ihm gewählten Hauptfächer genügt und noch in zwei weiteren gewählten Fächern mindestens diejenigen Kenntnisse nachgewiesen hat, welche für solche als Nebenfächer angefordert werden.

3. Ist die Prüfung hiernach bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend“, „gut“ oder „vorzüglich“ zu bezeichnen sind. Diese Prädikate sollen den Durchschnitt der Leistungen in den Haus- und Klausurarbeiten und in der mündlichen Prüfung darstellen. Dabei sind zunächst die Hauptfächer, in zweiter Linie aber auch die Nebenfächer und die Allgemeine Prüfung in Betracht zu ziehen.

§ 27.

Weitere Entscheidungen der Prüfungskommission.

1. Bleibt der Kandidat bei der mündlichen Prüfung aus oder tritt er während dieser Prüfung zurück, so entscheidet die Prüfungskommission nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist.

2. Die gleiche Entscheidungsbefugnis steht der Prüfungskommission zu, wenn der Kandidat bereits dreimal nach Empfang der Themata für die schriftlichen Hausarbeiten (§ 20) von der Prüfung zurückgetreten ist und die Kommission hieraus die Überzeugung erlangt hat, daß der Kandidat zur geordneten Fertigstellung derselben nicht befähigt ist.

3. Tritt der Kandidat nach Ablieferung der Hausarbeiten von der Prüfung zurück, oder wird die Prüfung nicht bestanden oder einer nichtbestandenem gleichgesetzt, so hat die Prüfungskommission darüber Entscheidung zu treffen, ob die schriftlichen Hausarbeiten des Kandidaten auch für die Wiederholungsprüfung als genügend aufrecht zu erhalten sind. Dies kann jedoch nur aus besonderen Gründen, nur einmal und zwar nur für die nächstjährige Prüfung geschehen.

§ 28.

Zeugnisse.

1. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Kandidaten darüber ein Zeugnis ausgestellt, das namens der Prüfungskommission von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

2. Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die wesentlichen Angaben über seinen Bildungsgang (Reifezeugnis, Hochschulstudium), die dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben oder die als Ersatz hierfür angenommenen Arbeiten (§ 21 Ziffer 5), die Zeit der Prüfung, die Gesamtnote der Prüfung und endlich die Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer, für die der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zur Unterrichterteilung erlangt hat.

3. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten eröffnet. Zugleich ist der Kandidat darüber zu benachrichtigen, wann eine etwaige Wiederholungsprüfung (§ 29) abzulegen ist und ob die Prüfungskommission die Aufrechterhaltung der schriftlichen Hausarbeiten für die Wiederholungsprüfung beschloffen hat (§ 27).

§ 29.

Wiederholungsprüfung.

1. Zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung werden nur solche nicht bestandene Kandidaten zugelassen, welche auch die erste Prüfung bei der badischen Prüfungsbehörde abgelegt haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur aus besonderen Gründen bewilligt werden.

2. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abzulegen.

3. Wird sie nicht bestanden oder einer nichtbestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung in der Regel unzulässig.

§ 30.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist berechtigt innerhalb der fünf darauffolgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Fächern, die nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren, zu erwerben. Die Erweiterungsprüfung kann in Hauptfächern oder in Nebenfächern abgelegt werden.

2. Bezüglich der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen nach § 29 Ziffer 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann der Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 31.

Zugnis.

Über die bestandene Erweiterungsprüfung ist ein Zeugnis nach Maßgabe des § 28 auszustellen, das auf die bereits vorausgegangene Prüfung Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen hat.

§ 32.

Prüfungsgebühren.

1. Die Prüfungsgebühren betragen für eine vollständige Prüfung 60 *M.*, für eine Erweiterungsprüfung 30 *M.*, sie werden im Sportelweg erhoben.

2. Wenn ein Kandidat durch Zeugnisse genügenden Nachweis darüber liefert, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

3. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann dem Kandidaten die Prüfungsgebühr durch das Unterrichtsministerium erlassen werden.